

## **Erlass vom 7. April 2020 über besondere Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Gesamtdarstellung)**

Aufgrund der gegebenen Pandemiesituation (Verbreitung des Corona-Virus) wurden bereits mit dem **Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird**, BGBl. I Nr. 14/2020, und dem **Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz**, BGBl. I Nr. 16/2020, gesetzliche Vorkehrungen getroffen, um schnellstmöglich Schutzmaßnahmen in der Strafjustiz aufgrund der gegebenen Situation umzusetzen. Aufbauend auf den in den genannten gesetzlichen Grundlagen bestehenden Verordnungsermächtigungen wurden in den letzten Wochen die

- **Verordnung** der Bundesministerin für Justiz, mit der der **Anwendungsbereich für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren erweitert** wird, BGBl. II Nr. 99/2020;
- **Verordnung** der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 **besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen** werden, erlassen und die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der der Anwendungsbereich für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren erweitert wird, BGBl. II Nr. 99/2020, aufgehoben wird, BGBl. II Nr. 113/2020;
- **Verordnung** der Bundesministerin für Justiz betreffend **Änderung der Verordnung**, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, BGBl. II Nr. 114/2020,

erlassen.

Angesichts der laufenden Bemühungen um verstärkte Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus hat der Nationalrat am 3. April 2020 darüber hinaus mehrheitlich im Rahmen des **4. COVID-19 Gesetzes** eine **Änderung** des im Rahmen des 2. COVID-19 Gesetzes beschlossenen **Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz** (1. COVID-19-Justizbegleitgesetz – 1. COVID-19-JuBG) und eine **Änderung der Strafprozeßordnung 1975** beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. April 2020 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrats keinen Einspruch zu erheben.

Dieses Bundesgesetz wurde am 4. April 2020 als BGBl. I Nr. 24/2020 kundgemacht (Beilage./A), die Änderungen sind am 5. April 2020 in Kraft getreten. Dem gegenständlichen Erlass ist der Initiativantrag samt Erläuterungen (403/A BlgNR 27. GP; Beilage./B) und der Bericht des Budgetausschusses (Beilage./C) angeschlossen.

Aufbauend auf die in § 9 des 1. COVID-JuBG vorgesehene gesetzliche Verordnungsermächtigung wurde die **Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der die Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, BGBl. II Nr. 138/2020, geändert wird**, erlassen. Diese Verordnung (Beilage./D) tritt am 9. April 2020 in Kraft.

In einer **alle bislang erfolgten Änderungen zusammenfassenden Darstellung** gelten zur Bewältigung der bestehenden Pandemiesituation folgende Vorgaben:

1. Die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 stellt einen **wichtigen Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegation nach § 39 StPO** dar.
2. Die nachfolgend genannten Fristen werden **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen** und beginnen **mit 1. Mai 2020 neu zu laufen**:
  - **§ 88 Abs. 1 StPO** (Frist für die Einbringung einer Beschwerde),
  - **§ 92 Abs. 1 StPO** (Frist für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung),
  - **§ 106 Abs. 3 StPO** (Frist für die Einbringung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung),
  - **§ 106 Abs. 5 letzter Satz StPO** (Frist zur Äußerung zu Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Einspruch wegen Rechtsverletzung),
  - **§ 194 Abs. 2 StPO** (Frist für das Verlangen nach einer Einstellungsbegründung),
  - **§ 195 Abs. 2 StPO** (Fristen für die Einbringung eines Antrags auf Fortführung),
  - **§ 213 Abs. 2 StPO** (Frist für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Anklageschrift),
  - **§ 276a StPO** (Frist für die Neudurchführung der Hauptverhandlung),
  - **§ 284 Abs. 1 StPO** (Frist zur Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde),
  - **§ 285 Abs. 1 StPO** (Frist für die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde),
  - **§ 285 Abs. 4 StPO** (Frist für die Gegenausführung zur Nichtigkeitsbeschwerde),
  - **§ 294 Abs. 1 StPO** (Frist zur Anmeldung einer Berufung),
  - **§ 294 Abs. 2 StPO** (Frist für die Ausführung bzw. Gegenausführung einer Berufung),
  - **§ 357 Abs. 2 StPO** (Frist für die Gegenäußerung zum Antrag auf Wiederaufnahme, Frist zur Äußerung des Antragstellers und des Antragsgegners zu den Ermittlungen der Kriminalpolizei),

- **§ 408 Abs. 1 StPO** (Frist für den Erlag von Gegenständen, hinsichtlich derer der Verfall, der erweiterte Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung ausgesprochen wurde),
- **§ 409 Abs. 1 StPO** (Frist zum Erlag der Geldstrafe),
- **§ 430 Abs. 5 StPO** (Frist für die Beschwerde gegen den Beschluss auf Verhandlung in Abwesenheit im Verfahren nach § 21 Abs. 1 StGB),
- **§ 466 Abs. 1 und 2 StPO** (Frist zur Anmeldung einer Berufung),
- **§ 467 Abs. 1 StPO** (Frist für die Ausführung einer Berufung),
- **§ 467 Abs. 5 StPO** (Frist für die Gegenausführung zur Berufung) und
- **§ 478 Abs. 1 StPO** (Frist für den Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichts).

Gleiches gilt für sonstige **von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gesetzte Fristen. Mit Ausnahme der Frist nach § 276a zweiter Satz StPO gilt diese Regelung nicht für Fristen in Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird!**

Die Übergangsbestimmung des § 9 Abs. 2 zweiter Satz 1. COVID-19-JuBG idF BGBl. I Nr. 24/2020 ordnet an, dass in Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird, beginnen Fristen, die auf Grund einer gemäß § 9 Z 3 oder § 10 1. COVID-19-JuBG erlassenen Verordnung unterbrochen waren, mit 14. April 2020 neu zu laufen beginnen. Das bedeutet, dass jene Fristen am 14. April 2020 neu zu laufen beginnen, die mit Inkrafttreten der VO BGBl. II Nr. 113/2020, am 24. März konkret unterbrochen wurden.

3. Um zu vermeiden, dass aufgrund der angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung von COVID-19 Vernehmungen und Verhandlungen **in Haftsachen** nicht durchgeführt werden können, wird der **Anwendungsbereich der Durchführung von Videokonferenzen ausgeweitet**. In folgenden Fällen kann – **unabhängig vom Ort der Anhaltung des Beschuldigten** – die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (§ 153 Abs. 4 StPO) erfolgen:

- bei der **Vernehmung über die Verhängung der Untersuchungshaft** (§ 174 Abs. 1 StPO),
- der **Haftverhandlung** (§ 176 Abs. 3 StPO),
- der **Hauptverhandlung in Haftsachen** (§ 239 vorletzter Satz StPO) und
- beim **Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung beim Obersten Gerichtshof** (§ 286 Abs. 1a StPO, im Fall der Entscheidung über eine Berufung iVm § 296 Abs. 3 StPO), **bei den Oberlandesgerichten** (§ 294 Abs. 5 iVm § 286 Abs. 1a StPO) und **bei den Landesgerichten** (§ 471 iVm § 286 Abs. 1a StPO).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist diese Vorgehensweise auch bei **kontradiktorischen Vernehmungen** (§ 165 StPO) zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die Vernehmung nach den Vorgaben des § 165 Abs. 3 StPO durchgeführt wird und eine ungestörte und unbewachte Kommunikation zwischen Verteidiger und

Beschuldigtem möglich ist. Ein angemessener Rechtsschutz ist in diesen Fällen immer dadurch gewahrt, dass in Haftsachen notwendige Verteidigung besteht (§ 61 Abs. 1 Z 1 StPO). Die Verhältnismäßigkeit ist dadurch gewahrt, dass diese Möglichkeit ausdrücklich auf Fälle einer Pandemie bzw. der Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach Maßgabe einer Verordnung beschränkt ist.

Der Begriff der Untersuchungshaft ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz **weit** zu verstehen und umfasst auch eine **Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO**. Sofern zur Vermeidung persönlicher Kontakte technische Maßnahmen zur Bild- oder Tonübertragung erforderlich sind, werden entsprechende Anleitungen und Leitfäden in Inter- und Intranet bereitgestellt und laufend aktualisiert (s. unter anderem den Leitfaden für den Einsatz der Videokonferenzlösung Zoom in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter: Home > Justizverwaltung > IT > IT-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19).

4. Darüber hinaus kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 der **Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Anhaltung** in jenen Fällen auch **ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich ergehen**, in denen **im Einzelfall eine Haftverhandlung nicht im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden kann** (etwa wegen personell/organisatorischen Schwierigkeiten wegen der Einschränkung des Dienstbetriebs bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizanstalten). **Haftfristen gelten jedenfalls weiter**, sodass vor Ablauf der Frist ein Beschluss über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder vorläufigen Anhaltung mit umfänglicher Prüfung der Haftvoraussetzungen nach § 175 Abs. 4 zweiter Satz StPO zu ergehen hat. **Das Bestehen eines dringenden Tatverdachts, der Haftgründe sowie der Verhältnismäßigkeit ist daher auch weiterhin streng zu prüfen!** Die jeweiligen Haftgründe sind dabei im Lichte der aktuellen Entwicklungen insbesondere auch im Hinblick auf deren Verhältnismäßigkeit zu betrachten und gegebenenfalls Beschlüsse auf Enthaftung zu beantragen/zu fassen. Exemplarisch könnten jene im Zuge der Pandemiesituation getroffenen **Maßnahmen, die mit erheblichen Einschränkungen für den Einzelnen verbunden sind**, so etwa Versammlungsverbote oder Betretungsverbote, **im jeweilig konkreten Einzelfall** etwa zu einem Wegfall der Haftgründe nach § 173 Abs. 2 Z 2 oder Z 3 StPO führen.
5. Der **Verkehr mit der Außenwelt** für angehaltene Beschuldigte (§ 188 Abs. 1 StPO), **mit Ausnahme der Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen** (§ 96 StVG), ist für die Dauer der auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes angeordneten Betretungsverbote **auf telefonische Kontakte beschränkt**.
6. Die Zeiten der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen, die den **Zahlungspflichtigen mittelbar oder unmittelbar in seinem Erwerbsleben betreffen**, sind nach **§ 200 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 und § 409a**

**Abs. 3 StPO nicht einzurechnen.** Ebenso sind in die in **§ 201 Abs. 1 und 3 StPO** geregelten Fristen jene Zeiten **nicht einzurechnen**, in denen eine **Leistungserbringung** auf Grund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen Maßnahmen **nicht möglich** ist.

Ferner gilt, dass die Bundesministerin für Justiz für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, über die Fälle des § 183 StPO hinaus die **Zuständigkeit einer anderen als der nach § 183 Abs. 1 StPO zuständigen Justizanstalt anordnen kann**, ohne dass nach § 183 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4 erster Halbsatz StPO vorgegangen werden muss. Dies kann etwa dann erforderlich sein, wenn Gebietsbeschränkungen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung von COVID-19 die Erreichbarkeit bzw. den Zugang zum Gericht erschweren. Die Verständigungsverpflichtungen seitens der Vollzugsbehörden gegenüber allen Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidiger) bleiben aufrecht.

Darüber hinaus kann gemäß dem IV. Hauptstück des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020, der Vorsitzende in allen Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind, die **Beratung und Abstimmung im Umlaufweg** anordnen. Auf Antrag nur eines Senatsmitglieds ist jedoch eine Senatssitzung anzuberaumen.

\*\*\*\*\*

Grundsätzlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass **alle Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren gleich wie Rechtsmittelverfahren weiterlaufen und nicht unterbrochen sind. Nur gewisse, in diesen Verfahren laufende Fristen sind bzw. werden unterbrochen.** Es sind daher alle Verfahren grundsätzlich ganz normal weiterzuführen. Faktisch wird es in den meisten Verfahren deshalb zu einem „Stillstand“ kommen, weil nur in Ausnahmefällen Vernehmungen und Verhandlungen durchzuführen sind.

Im Verfahren vor dem 3-Richtersenat des Landesgerichts und im Rechtsmittelverfahren sollte die **Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen für Entscheidungen in nichtöffentlichen Sitzungen** Spielraum schaffen; **Hauptverhandlungen und Gerichtstage (Haftsachen)** können im Wege einer **Videokonferenz** durchgeführt werden.

**Im Übrigen ist auch in Verfahren, in denen der Beschuldigte nicht in Haft angehalten wird, zu überprüfen, ob eine Anordnung und Entscheidung erforderlich ist (dringende Anordnungen im Ermittlungsverfahren und deren Bewilligung).** Es ist daher jeweils der Einlauf zu sichten, was nicht alleine der (verstärkte) Journal- und Rufbereitschaftsdienst zu leisten imstande ist.

**Die außergewöhnliche Situation erfordert größtmögliche Flexibilität und Kollegialität!**

\*\*\*\*\*

Der Erlass vom 24. März 2020 über die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffenen besonderen Vorkehrungen in Strafsachen, eJABl. Nr. 54/2020, und der Erlass vom 16. März 2020 über die Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Durchführung von Videokonferenzen in Strafverfahren aufgrund der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie, eJABl. Nr. 51/2020, werden aufgehoben. Die diesen Erlässen angeschlossenen Beilagen sind aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit dem neuen Erlass angeschlossen.

Ebenso aufgehoben wird der Erlass vom 16. März 2020 über die Auswirkungen der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-VoV-2-Pandemie auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, eJABl. Nr. 52/2020.

\*\*\*\*\*

### **Auswirkung der Änderungen im Bereich des Strafvollzugsgesetzes**

§ 1 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über **besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**, BGBl. II Nr. 120/2020, die am 27. März 2020 in Kraft trat, sah bisher – aufbauend auf der Verordnungsermächtigung in § 10 des 1. COVID-19-JuBG, BGBl. I Nr. 16/2020, – eine **Unterbrechungsregelung für verfahrensrechtliche Fristen nach dem StVG bis zum 30. April 2020** vor. Diese Regelung galt einheitlich sowohl für das gerichtliche Verfahren als auch für das vollzugsbehördliche Verfahren.

Da bei ähnlich lautenden Regelungen im AVG und in der ZPO mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, Klarstellungen zum Beginn des Fristenlaufs nach der Unterbrechung vorgenommen wurden (vgl. § 1 Abs. 1 COVID-19-VwGB und § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG), wird zunächst darauf hingewiesen, dass auch § 1 der Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 so zu verstehen ist, dass der **1. Mai** als erster Tag nach der Unterbrechungsfrist bei der **Berechnung der Frist nicht mitzurechnen** ist. Eine 14-tägige Frist endet daher am 15. Mai 2020 (und nicht schon am 14. Mai 2020). Dies entspricht auch der Regelung im Strafverfahren (§ 84 Abs. 1 Z 3 StPO).

Für das **gerichtliche Verfahren nach dem StVG** gilt Folgendes:

Sowohl im Verfahren des erkennenden Gerichts nach den §§ 4 bis 6 StVG als auch im vollzugsgerichtlichen Verfahren nach § 16 Abs. 2 StVG gelten die Bestimmungen der StPO subsidiär (§ 7 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Z 3 StVG). Mit der Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 8. April 2020, mit der die Verordnung, mit der zur Verhinderung der

Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, geändert wird, BGBl. II Nr. 138/2020, wurde nunmehr – aufbauend auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 9 des 1. COVID-19-JuBG idF 4. Covid-19-Gesetz (BGBl I Nr. 24/2020) – eine Ausnahme von der Unterbrechung bestimmter Fristen, darunter auch der Beschwerdefrist nach § 88 Abs. 1 StPO, in Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird, normiert. Mit dieser Bestimmung wurde **§ 1 der Verordnung vom 27. März 2020 über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 materiell derogiert**, sodass nunmehr auch im Verfahren des erkennenden Gerichts und des Vollzugserichtes nach dem StVG **keine Unterbrechung der Beschwerdefristen, wenn der Verurteilte in Haft ist**, mehr stattfindet. Ist der Verurteilte hingegen auf **freiem Fuß**, was z.B. im Verfahren nach § 6 StVG meistens der Fall ist, sind verfahrensrechtliche Fristen **weiterhin bis zum 30. April 2020 unterbrochen**.

Die **Übergangsbestimmung** in § 12 Abs. 2 zweiter Satz 1. Covid-19-JuBG idF 4. Covid-19-Gesetz sieht vor, dass in Verfahren, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird, Fristen, die auf Grund einer gemäß § 9 Z 3 oder § 10 erlassenen Verordnung unterbrochen waren, nicht erst mit 1. Mai 2020, sondern bereits mit **14. April 2020 neu zu laufen** beginnen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz, unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung, auch für Fristen, die zwar nach dem Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 24/2020 (5. April 2020), aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 138/2020 (9. April 2020) zu laufen begonnen haben. Für Fristen nach dem StVG in Haftsachen, die ab dem 9. April 2020 neu zu laufen beginnen, gibt es hingegen keine Fristunterbrechungen mehr.

Im **vollzugsbehördlichen Verfahren** einschließlich des Verfahrens nach § 16 Abs. 3 und § 16a StVG finden hingegen, **auch wenn der Verurteilte in Haft ist, weiterhin Fristunterbrechungen bis 30. April 2020** statt, da die Verordnung BGBl. II Nr. 138/2020 in diesen Verfahren nicht anwendbar ist.

Pkt. 1. des Erlasses vom 27. März 2020 über die besonderen Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, 2020-0.204.238, eJABL Nr.57/2020, wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen modifiziert.